



Inhalt

Offenes Verfahren VOB-EU: Neubau Familienzentrum Röthelheimpark, Holz-Innentüren	1
Offenes Verfahren VOB-EU: Neubau Stadtteilzentrum Büchenbach, Heizungsinstallation	1
Öffentliche Ausschreibung VOB/A: Sanierung Turnhalle Brucker Lache, Zimmererarbeiten Attikaverkleidung	2
Öffentliche Ausschreibung VOB/A: Sanierung Turnhalle Brucker Lache, Wärmedämm-/Putzarbeiten	2
Öffentliche Ausschreibung VOB/A: Hermann-Hedenus-Schule, Landschaftsbauarbeiten	2
Öffentliche Ausschreibung VOB/A: E-Fahrzeug-Ladepark Bauhof Erlangen	3
Öffentliche Ausschreibung UVgO: Planung Kindspielbereich am Dechsendorfer Weiher	3
Offenes Verfahren VgV: Lieferung von Flockungshilfsmitteln 2024	4
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Sophienstraße 90	4
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Richard-Strauss-Straße 5-7	4
Erhöhung der Fleischhygienegebühren Tarif-Nummern 7.IX.11/5.1, 5.2, 5.3, 8.4, 8.5, 8.7, 8.8, 10.1 und 10.2 Kostenverzeichnis (KVz) zum Kostengesetz (KG) ab 01.09.2023	5
Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen	6
Sitzungskalender	9

Offenes Verfahren VOB-EU Neubau Familienzentrum Röthelheimpark, Holz-Innentüren

Vergabe

Nummer: 3152_1_KLR
Bezeichnung: Holz-Innentüren
Vergabeordnung: VOB-EU
Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Ausführungsort: 91052 Erlangen
Ausführungszeitraum:
Ablauf Angebotsfrist: 12.09.2023 10:00 Uhr
Bindefrist: 11.11.2023
Bewerberfragen bis: 06.09.2023 10:00 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45421131-1 Einbau von Türen
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 242-3_KLR
Bezeichnung: Neubau Familienzentrum Röthelheimpark, Erlangen

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

ca. 53 St. HPL-Türen m. Stahl-UZ,
ca. 59 St. Furnier-Türen m. Stahl-UZ,
ca. 20 St. Massivholzrahmen-Türen,
ca. 27 St. Massivholzrahmenfenster

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/453840>

Offenes Verfahren VOB-EU Neubau Stadtteilzentrum Büchenbach, Heizungsinstallation

Vergabe

Nummer: 4020_bsz
Bezeichnung: Heizungsinstallation
Vergabeordnung: VOB-EU
Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Ausführungsort: 91056 Erlangen
Ausführungszeitraum:

Ablauf Angebotsfrist: 14.09.2023 10:15 Uhr
Bindefrist: 16.11.2023
Bewerberfragen bis: 08.09.2023 10:15 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45331000-6 Installation von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 242-bsz
Bezeichnung: Neubau Stadtteilzentrum Büchenbach

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

1x SW Wärmepumpe ca. 45 kW, ca. 600 m Rohrleitungen aus Edelstahlrohr bis DN 50, 42 Stk. Absperrarmaturen, 26 Strangregulierventile, 7 Hocheffizienzpumpen, ca. 1500 m² Beton-kernaktivierung, ca. 175 m² Heiz-Kühlsegel

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/452268>

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Sanierung Turnhalle Brucker Lache, Zimmererarbeiten Attikaverkleidung

Vergabe

Nummer: 23_VOB_099
Bezeichnung: Zimmererarbeiten Attikaverkleidung
Vergabeordnung: VOB / A
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Ausführungsort: 91052 Erlangen
Ausführungszeitraum: 10.10.2023 bis 27.10.2023
Ablauf Angebotsfrist: 07.09.2023 10:15 Uhr
Eröffnungstermin: 07.09.2023 10:15 Uhr
Bindefrist: 07.10.2023
Bewerberfragen bis: 06.09.2023 10:15 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45422000-1 Zimmer- und Tischlerarbeiten
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 242-1_283A
Bezeichnung: Sanierung Turnhalle Brucker Lache

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Rhombusleisten-Schalung 140 m²
Dämmung Mineralwolle 50 m²

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/453051>

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Sanierung Turnhalle Brucker Lache, Wärmedämm-/Putzarbeiten

Vergabe

Nummer: 23_VOB_039
Bezeichnung: WDVS-, Putz- und Stuckarbeiten
Vergabeordnung: VOB / A
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Ausführungsort: 91052 Erlangen
Ausführungszeitraum: 17.10.2023 bis 19.12.2023
Ablauf Angebotsfrist: 05.09.2023 10:30 Uhr
Eröffnungstermin: 05.09.2023 10:30 Uhr
Bindefrist: 05.10.2023
Bewerberfragen bis: 04.09.2023 10:30 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45321000-3 Wärmedämmarbeiten
45410000-4 Putzarbeiten
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 242-1_283A
Bezeichnung: Sanierung Turnhalle Brucker Lache

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

WDVS 200mm mineralisch ca. 330 m²
Innenputz Leibungen ca. 100 lfm
Sockelausbildung ca. 100 lfm

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/453038>

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Hermann-Hedenus-Schule, Landschaftsbauarbeiten

Vergabe

Nummer: 23_VOB_094
Bezeichnung: Landschaftsbauarbeiten_Baumentsiegelung
Vergabeordnung: VOB / A
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Ausführungsort: 91056 Erlangen
Ausführungszeitraum: 25.03.2024 bis 12.04.2024
Ablauf Angebotsfrist: 26.09.2023 10:30 Uhr
Eröffnungstermin: 26.09.2023 10:30 Uhr
Bindefrist: 26.10.2023
Bewerberfragen bis: 25.09.2023 10:30 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45112700-2 Landschaftsgärtnerische Arbeiten
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 773_1_2023_HHS
Bezeichnung: Hermann-Hedenus-Schule

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

- Rückbau von ca. 40 m² Asphalt- und ca. 100 m² Betonpflasterflächen inkl. Unterbau
- Abbruch und Entsorgung von 15 m Holzpalisaden inkl. Betonfundamenten
- Abbruch und Entsorgung von zwei Baumscheibenabdeckungen, sowie zwei Baumschutzgittern aus Metall
- Lieferung und Einbau von 40 Stk Betonelemente als Sitzsteine, davon 20 Stk Sonderanfertigung als Kreissegment
- Lieferung und Einbau von ca. 45 m Halbriegelzaun aus Holz inkl. aller Nebenarbeiten
- Lieferung und Einbau von ca. 16 m³ Baumsubstrat und ca. 30 m³ Oberboden
- Lieferung und Pflanzung von 3 Bäumen und ca. 100 m² Pflanzfläche inkl. 2 Jahre Fertigstellungs- und 3 Jahre Entwicklungspflege

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/453483>

Öffentliche Ausschreibung VOB/A E-Fahrzeug-Ladepark Bauhof Erlangen

Vergabe

Nummer: 23_VOB_104
Bezeichnung: Errichtung eines E-Ladeparks auf dem Grundstück des Bauhofes Erlangen
Vergabeordnung: VOB / A
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Ausführungsort: 91052 Erlangen
Ausführungszeitraum: 20.09.2023 bis 31.10.2023
Ablauf Angebotsfrist: 07.09.2023 11:00 Uhr
Eröffnungstermin: 07.09.2023 11:00 Uhr
Bindefrist: 07.10.2023
Bewerberfragen bis: 04.09.2023 12:00 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein

Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45310000-3 Installation von elektrischen Leitungen
45311000-0 Installation von Elektroanlagen
45311200-2 Elektroinstallationsarbeiten
45315100-9 Elektrotechnikinstallation
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 2023_Ladepark_Bauhof
Bezeichnung: E-Fahrzeug-Ladepark Bauhof Erlangen

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Errichtung eines eFahrzeug -Ladeparks mit der dazugehörigen Ladeinfrastruktur auf dem Grundstück des Bauhofes in der Stintzingstraße 46, 91052 Erlangen.
4 St. Wallbox 1x22 kW, 8 St. Wallbox 2x22 kW
Produktvorgabe Wallboxen Hardy Barth (bestandsbezogen)

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/454226>

Öffentliche Ausschreibung UVgO Planung Kinderspielbereich am Dechsendorfer Weiher

Vergabe

Nummer: 23_UVgO_086
Bezeichnung: Planung Kinderspielbereich am Dechsendorfer Weiher, Erlangen
Vergabeordnung: FbDL nach Haushaltsgesetz
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung UVgO
Ausführungsort: 91056 Erlangen
Ausführungszeitraum: Oktober – Dezember 2023 (Planung) bis Ausführung 2025
Ablauf Angebotsfrist: 07.09.2023 10:45 Uhr
Bindefrist: 07.10.2023
Bewerberfragen bis: 04.09.2023 12:00 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 71240000-2 Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros sowie planungsbezogene Leistungen
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: EB773-1_KSP_DW_2023
Bezeichnung: Kinderspielbereich am Dechsendorfer Weiher, Erlangen

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Planung und Umsetzungsbegleitung eines Kinderspielbereichs für Schulkinder am Dechsendorfer Weiher (Lph 2-9)

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/453235>

Offenes Verfahren VgV Lieferung von Flockungshilfsmitteln 2024

Vergabe

Nummer: 23_VgV_093
Bezeichnung: Lieferung von Flockungshilfsmitteln 2024
Vergabeordnung: VgV
Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Ausführungsort: 91052 Erlangen
Ausführungszeitraum:
Ablauf Angebotsfrist: 07.11.2023 10:00 Uhr
Bindefrist: 14.01.2024
Bewerberfragen bis: 01.11.2023 10:00 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 24958200-6 Flockungsmittel
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: EBE-2023-Lieferleistungen
Bezeichnung: Lieferleistungen

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Lieferung von Flockungshilfsmitteln;
Vertragslaufzeit 15.01.2024 – 31.12.2024;
der voraussichtliche FHM-Verbrauch beträgt ca. 88.000 Kg

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/453708>

Vollzug der Bayer. Bauordnung; Sophienstraße 90

Für das Bauvorhaben „Antrag auf Fristverlängerung der temporären Standzeit der Containeranlage; neue Standzeit gesamt: Januar 2022 bis einschließlich Dezember 2024 auf dem Grundstück

Sophienstraße 90, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 2433“ wurde mit Bescheid vom 25.07.2023 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2023-267-BA erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung; Richard-Strauss-Straße 5-7

Für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung von Büroräumen in MFH zu 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Richard-Strauss-Straße 5-7, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1712/2“ wurde mit Bescheid vom 04.08.2023 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2023-640-VF erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Erhöhung der Fleischhygienegebühren Tarif-Nummern 7.IX.11/5.1, 5.2, 5.3, 8.4, 8.5, 8.7, 8.8, 10.1 und 10.2 Kostenver- zeichnis (KVz) zum Kostengesetz (KG) ab 01.09.2023

Fleischhygienegebühren sind nach Art 79, 82 der Verordnung EU 2017/625 grundsätzlich kostendeckend zu erheben.

Die Gebührenerhebung durch die Stadt Erlangen erfolgt gemäß Bayerischen Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2023-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis- KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246).

Es werden folgende Gebühren nach den Vorgaben der Tarif-Nummern 7.IX.11/5.1, 5.2, 5.3, 8.4, 8.5, 8.7, 8.8, 10.1 und 10.2 Kostenverzeichnis (KVz) zum Kostengesetz (KG) ab dem 01.09.2023 erhoben:

TarifNr. Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand der Gebührenerhebung	Gebühr - Gesetzlicher Rahmen	Gebühr ab 01.09.2023
7.IX.11/	5	Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten:		
	5.2	Amtliche Kontrolle in Schlachtbetrieben nach Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4; (insbesondere Schlachtier- und/oder Fleischuntersuchung, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über die Hygiene der Fleischproduktion, Tierarzneimittelrückstände und Kontaminanten in Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die gute Hygienepraxis, Laboruntersuchungen zum Nachweis von Zoonoseerregern und Tierseuchen, Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, Tierschutz) inkl. Genusstauglichkeitskennzeichnung	Gebühr pro Tier	
	5.2.1	Rindfleisch:		
	5.2.1.1	Ausgewachsene Rinder	5 bis 45 €/Tier	9,88 €
	5.2.1.2	Jungrinder	2 bis 45 €/Tier	7,90 €
	5.2.2	Einhufer-/Equidenfleisch	3 bis 60 €/Tier	39,00 €
	5.2.3	Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
	5.2.3.1	weniger als 25 kg	0,50 bis 33 €/Tier	1,89 €
	5.2.3.2	mindestens 25 kg	1 bis 45 €/Tier	2,70 €
	5.2.4	Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
	5.2.4.1	weniger als 12 kg	0,15 bis 26 €/Tier	1,98 €
	5.2.4.2	mindestens 12 kg	0,25 bis 26 €/Tier	1,98 €
	5.2.7	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.2.1 bis 5.2.4.2 werden Auslagen nicht erhoben.		
	5.3	Amtliche Kontrolle in Wildbearbeitungsbetrieben oder Schlachtbetrieben für Farmwild nach Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4; (insbesondere Schlachtier- und/oder Fleischuntersuchung, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über die Hygiene der Fleischproduktion, Tierarzneimittelrückstände und Kontaminanten in Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die gute Hygienepraxis, Laboruntersuchungen zum Nachweis von Zoonoseerregern und Tierseuchen, Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, Tierschutz) inkl. Genusstauglichkeitskennzeichnung	Gebühr pro Tier	

5.3.4	Landsäugetiere:		
5.3.4.1	Schwarzwild	1,50 bis 44 €/Tier	13,00 €
5.3.4.2	Wiederkäuer (Wildverarbeitung oder Schlachtbetrieb bei Farmwild)	0,50 bis 41 €/Tier	22,75 €
5.3.5	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.3.4 bis 5.3.4.2 werden Auslagen nicht erhoben.		
8	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung:		
8.4	Fleischuntersuchung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und gegebenenfalls Nr. 2 (einschließlich Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Kennzeichnung (Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild)	0,50 bis 50 €/Tier	22,75 €
8.5	Trichinenuntersuchung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist, auch bei eigener Anlieferung durch den Jagdäusübungsberechtigten (Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild)	1,50 bis 45 €/Tier	
	Wildschweine:		
	mit Probeentnahme durch Jagdäusübungsberechtigten		10,90 €
	ohne Probeentnahme durch Jagdäusübungsberechtigten		23,90 €
8.7	Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 oder Fleischuntersuchung nach § 7a Abs. 2 Alternative 1 (einschließlich Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennthalten und gegebenenfalls Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Kennzeichnung, soweit kein Fall der Tarif-Stelle 5.2, 5.3 oder 8.4 vorliegt (Hauschlachtung, Verwendung von erlegtem Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch) Wenn nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 durchgeführt wird, gilt ebenfalls der genannte Gebührenrahmen.	0,50 bis 50 €/Tier	
	Rindfleisch:		

		Ausgewachsene Rinder		33,50 €
		Jungrinder		30,70 €
		Einhufer / Equiden		48,10 €
		Schweinefleisch		26,40 €
		Schaf- und Ziegenfleisch		18,90 €
	8.8	Trichinenuntersuchung nach § 7a Abs. 2 Alternative 2, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist und kein Fall der Tarif-Stelle 8.5 vorliegt, auch bei eigener Anlieferung durch den Jagdäusübungsberechtigten (Verwendung von erlegtem Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch)	1,50 bis 45 €/Tier	
		Wildschweine:		
		mit Probeentnahme durch Jagdäusübungsberechtigten		10,90 €
		ohne Probeentnahme durch Jagdäusübungsberechtigten		23,90 €
	10	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien:		
	10.1	Probenahme für BSE-Test (Untersuchungen zusätzlich zur Regelgebühr)	0,50 bis 40 €	
		Großbetrieb Schlachthof Erlangen		3,06 €
		Hauschlachtung nach Tarifstelle 7.IX.11/8.7		15,08 €
	10.2	Zulassung nach Art. 7 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III, IV oder Kapitel V	25 bis 1000 €	

gez.
Dr. Franz-Haas
Amtsleiterin

Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Erlangen betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, um die Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre

Erziehung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zu fördern.

- (2) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt Erlangen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung.
- (3) Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen werden vom Stadtjugendamt verwaltet.

§ 2 Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Erlangen bietet als Trägerin von Kindertageseinrichtungen verschiedene Einrichtungsformen an, um den individuellen Bedarfen und besonderen Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Familien gerecht zu werden.

Spielstuben, Lernstuben, altersgemischte Lernstuben und Jugendlernstuben sind Einrichtungen für Kinder mit einem besonderen Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung.

Kindertageseinrichtungen sind:

1. „Kinderkrippen“ in der Regel für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;
2. „Kindergärten“ und „Spielstuben“ in der Regel für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
3. „Horte“ und „Lernstuben“ in der Regel für schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse;
4. „Häuser für Kinder“ (altersübergreifende Kindertageseinrichtungen) mit Betreuungsplätzen für mindestens zwei der drei Altersgruppen, die unter den Ziffern 1. bis 3. benannt sind und die von einer gemeinsamen Leitung nach einer gemeinsamen Konzeption im selben Gebäude geführt werden;
5. „altersgemischte Lernstuben“ und „Jugendlernstuben“ für schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis zum Schulabschluss;
6. „Horte in Form der kooperativen Ganztagsbildung“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule mit folgenden Betreuungsformaten:
 - a) Kinderhort wie in Nr. 3;
 - b) Randzeitenbetreuung bei gebundener Ganztagschule sowie ggf. Ferienbetreuung;
 - c) ausschließlich Mittagsverpflegung bei gebundener Ganztagschule während der Schulzeit sowie ggf. Ferienbetreuung;

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Kinderkrippen, Kindergärten, Spielstuben und Häuser für Kinder sind in der Regel montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Horte, Lernstuben, altersgemischte Lernstuben und Jugendlernstuben sind in der Regel montags bis freitags von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (2) Horte in Form der kooperativen Ganztagsbildung sind in der Regel montags bis freitags ab Unterrichtsschluss bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (3) Die einrichtungsbezogenen Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Stadtjugendamt und nach Anhörung des Elternbeirates in der jeweiligen Einrichtungskonzeption festgelegt und durch Bekanntgabe in der Einrichtung veröffentlicht.
- (4) Die Anzahl der Schließtage der Kindertageseinrichtungen orientiert sich an den Regelungen des BayKiBiG. Die einzelnen Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung während

des Kalenderjahres werden nach Anhörung des Elternbeirates in Absprache mit dem Stadtjugendamt festgelegt.

- (5) Die Kindertageseinrichtungen können aus wichtigem Grund kurzfristig geschlossen werden. Dies kann beispielsweise sein durch höhere Gewalt, Epidemien, Pandemien, widrige Witterungsbedingungen, gefährdende Bau- und Einrichtungsschäden, Strom- oder Heizungsausfall, Streik oder unvorhergesehene personelle Engpässe, durch die eine Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder nicht sicher gewährleistet werden kann. Nach Möglichkeit wird eine Notbetreuung angeboten.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Im Falle einer vorübergehenden Schließung oder Einschränkung der Betreuungszeiten gemäß § 3 Absatz 5 bleibt die Pflicht zur Zahlung der Gebühren uneingeschränkt bestehen.

§ 5 Beiräte

Bei allen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte nach Maßgabe der Vorschriften des BayKiBiG gebildet.

§ 6 Haftung

Die Stadt Erlangen haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7 Antrag zur Aufnahme und Aufnahme des Kindes

- (1) Ein Aufnahmeantrag kann frühestens mit der Geburt des Kindes gestellt werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt nach Maßgabe des § 8 durch die Personensorgeberechtigten in der Regel digital über die städtische Homepage www.erlangen.de.
- (3) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird nach den Vergabegrundsätzen (siehe § 8) vorgenommen.
- (4) Die Aufnahme nach einer Platzzusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und der Masernschutz-Nachweis erbracht ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei ansteckenden Krankheiten Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

§ 8 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen

- (1) Grundsätzlich stehen freie Plätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen Kindern zur Verfügung, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Erlangen haben.

In Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet Erlangen haben. Die Plätze aller Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet ste-

hen zur Erfüllung des gesetzlich festgelegten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

- (2) Für alle Kindertageseinrichtungen gilt, dass vorrangig vor den in Absatz 3 und 4 genannten Vorgaben und Kriterien zunächst Kinder aufgenommen werden, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.
- (3) Die Vergabe der Plätze in Krippen, Kindergärten, Horten und Häusern für Kinder erfolgt, abhängig von der Kapazität, in den durch die Antragsteller*innen priorisierten Einrichtungen. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Stadtjugendamt. Die Platzvergabe erfolgt nach Möglichkeit in einer ausgewogenen Altersmischung unter der Berücksichtigung folgender Kriterien für:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind/ist;
 3. Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit absolvieren/absolviert;
 4. Kinder, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen;
 5. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden;
 6. bei Aufnahmeanträgen für Schulkinder, die die erste Jahrgangsstufe einer Grund- oder Förderschule besuchen;
 7. Schulkinder, die im Schulsprengel der Einrichtung beschult werden;
 8. sonstige Kinder;Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die mindestens eines der Kriterien des Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 3 Nrn. 4 bis 7 zutreffen.
- (4) Im Hort in Form der Kooperativen Ganztagsbildung werden vorrangig Kinder aus der vertraglichen Kooperationspartnerschule aufgenommen.
- (5) In den Spiel- und Lernstuben, Häusern für Kinder mit Spiel- und Lernstubengruppen, altersgemischten Lernstuben und Jugendlernstuben werden bei der Platzvergabe vorrangig der individuelle Förderbedarf der Kinder und Jugendlichen und die besonderen Bedarfe der Familien berücksichtigt. Die unter Absatz 3 genannten Kriterien werden bei der Platzvergabe zusätzlich berücksichtigt.

§ 9 Krankheitsfälle

- (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Für die Wiederaufnahme gelten die Empfehlungen zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
- (3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten bei Familien- bzw. Haushaltsangehörigen besteht Informationspflicht.

- (4) Kinder, die von Ungeziefer befallen sind, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme erfolgt, sobald die Personensorgeberechtigten die empfohlene Behandlung des Kindes ordnungsgemäß durchgeführt und schriftlich bestätigt haben, dass das Kind frei von Ungeziefer ist.
- (5) Bei Schließung einer Schulklasse auf amtsärztliche Anordnung ist den betroffenen Kindern der Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung nicht gestattet.

§ 10 Austritt

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen. Der Austritt während des laufenden Betreuungsjahres kann letztmalig am 30. April mit Wirkung zum 31. Mai erklärt werden, danach ist abweichend von Satz 1 der Austritt frühestens zum 31. August möglich.

§ 11 Ausschluss

- (1) Das Stadtjugendamt kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben, wenn
 1. durch das Verhalten des Kindes bzw. der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten die pädagogische Arbeit und/oder die Erziehungspartnerschaft erheblich und fortgesetzt beeinträchtigt sind/ist;
 2. das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fernbleibt;
 3. die vereinbarten Buchungszeiten fortgesetzt nicht eingehalten werden;
 4. die Benutzungsgebühr länger als 2 Monate nicht entrichtet wird;
- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen sind vor der Entscheidung über den Ausschluss die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten anzuhören, soweit dies möglich ist. Die Abmeldung erfolgt von Amts wegen.

§ 12 Auflösung und Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung ist das verbleibende Vermögen für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 i. d. F. vom 28.02.2019 (Die Amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20. Dezember 2012 und Nr. 6 vom 21. März 2019) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 27.07.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 28.07.2023

Stadt Erlangen

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Sitzungskalender

Weitere Informationen: www.ratsinfo.erlangen.de

sitzungsfreie Zeit

nächste Sitzung:

Dienstag, 12.09.2023: Bauausschuss/Werkausschuss
Entwässerungsbetrieb

Herausgeber

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Redaktion

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Melanie Hein

Auflage

260 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich:
Rathaus (Infotresen),
Volkshochschule (Friedrichstraße 19),
Stadtbibliothek (Marktplatz 1),
Sparkasse Hauptfiliale
(Hugenottenplatz 5),
Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als
Newsletter abonniert werden:
www.erlangen.de/newsletter

Aktuelle und vergangene Ausgaben
finden Sie zudem im Internet:
www.erlangen.de/das

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier
gedruckt.

Redaktionsschluss für Ausgabe 18/2023
Donnerstag, 24. August 2023, 11:00 Uhr